

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/610	Datum 16.07.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/255
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg		06.08.2018
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.08.2018

Betreff

**Städtebauliche Erneuerung, Teilprogramm Stadtumbau, ISEK „Kernbereich Bad Münster“;  
Zustimmung zum Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Be-  
lange**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem vorgestellten Entwurf zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept zuzustimmen und die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 171b Abs. 3 BauGB i.V.m. § 137 BauGB und § 139 BauGB zu beauftragen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018	6

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

**Bisheriger Verfahrensablauf:**

**Bewerbung zum Förderprogramm**

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr vom 18.02.2016 hatte die Verwaltung am 19.02.2016 die Bewerbung zum Förderprogramm „Stadtumbau West“ beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz eingereicht. Hierzu wurden im Vorfeld ein Bericht über den städtebaulichen Handlungsbedarf, die geplanten Maßnahmen sowie ein Vorschlag zum abgegrenzten Plangebiet durch die Verwaltung erarbeitet.

**Stadtratsbeschluss zur vorbereitenden Untersuchung**

Der Stadtrat hatte am 27.10.2016 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit oder erforderlicher städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB sowie die vorläufige Festlegung eines Untersuchungsgebietes beschlossen. Dieser Beschluss stand unter dem Vorbehalt und der Maßgabe eines positiven Bewilligungsbescheides seitens der zuständigen Bewilligungsbehörde (Ministerium des Innern und für Sport).

**Zusage des Ministeriums und vorbereitende Untersuchungen**

Mit Datum vom 26.10.2016 erfolgte die Zusage des Ministeriums zum Förderantrag, sodass im nächsten Schritt die vorbereitenden Untersuchungen gem. § 140 und 141 BauGB eingeleitet werden konnte. Ziel der vorbereitenden Untersuchungen ist es unter anderem, grundlegende Untersuchungen (z. B. Ermittlung von Kenndaten zur sozio-ökonomischen und demographischen Entwicklung) durchzuführen, die Ziele und Zwecke der Sanierung zu bestimmen und zu erörtern und entsprechende städtebauliche Planungen vorzubereiten.

**Bekanntmachung des vorläufigen Untersuchungsgebietes und Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen**

Der Beschluss zur Bekanntmachung des vorläufigen Untersuchungsgebietes erfolgte am 15.12.2016 durch den Stadtrat. Das vorläufige Untersuchungsgebiet sowie der Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen wurden am 17.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

**Auftragsvergabe zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes**

Die Planungsleistung zur Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wurde im März 2017 deutschlandweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt das Planungsbüro Firu mbH aus Kaiserslautern.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bereits am 08.02.2017 fand eine Auftaktveranstaltung zur allgemeinen Information sowie zur Be-

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

teiligung in Form einer Stärken-Schwächen-Abfrage statt. Nachdem das im Juni 2017 beauftragte Planungsbüro die Arbeit aufgenommen hatte, fand am 25.09.2017 ein Bürgerworkshop, am 27.09.2017 ein Familienworkshop und am 03.11.2017 eine Stadtsafari mit einer Grundschulklasse aus Bad Münster am Stein-Eberburg statt. Zusätzlich wurde eine Befragung an der Realschule Plus am Rotenfels durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurden in das ISEK eingearbeitet.

### **Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Die Information über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme erfolgte bereits im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr (November 2017) und im Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Eberburg (Februar 2018). Die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden dem Ausschuss in der Sitzung am 12.06.2018 und auch in der Sitzung des Ortsbeirates Bad Münster am Stein-Eberburg am 06.08.2018 vorgestellt.

Das ISEK formuliert fünf verschiedene Handlungsschwerpunkte mit jeweils zugeordneten Entwicklungszielen. Die Handlungsschwerpunkte mit Entwicklungszielen sind in Anlage 1 dargestellt. Der Entwurf des ISEKS wurde den Mitgliedern des Ausschusses in der Juni-Sitzung und den Mitgliedern des Ortsbeirates mit ebenfalls im Juni 2018 vorab zur Verfügung gestellt.

### **Abgrenzung des Fördergebietes**

Nach der Untersuchung möglicher Erweiterungen des Plangebietes soll das vorläufige Untersuchungsgebiet um die Grünflächen/ den Platzbereich am nördlichen Kapitän-Lorenz-Ufer/ Nahestraße ergänzt werden. Durch diese Ergänzung kann eine einheitliche Aufwertung und zusammenhängende Gestaltung des Kapitän-Lorenz-Ufers erfolgen.

Der Kunapark in der Gemarkung Eberburg soll nicht in das Fördergebiet aufgenommen werden. Auch wenn die Fläche des Kunaparks als untergenutzt angesehen werden kann, so bildet sie aufgrund der Trennung durch die Nahe keine räumliche Einheit mit dem Kurpark in Bad Münster am Stein. Des Weiteren bestehen hier keine groben Gestaltungsmängel, so dass in Anbetracht des zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens eine Aufnahme in das Fördergebiet nicht empfohlen wird.

Die Wohnbau- bzw. Kurgebietsfläche nordwestlich der Kurhausstraße bis zur Berliner Straße soll ebenfalls nicht in das Förderprogramm aufgenommen werden. Gemäß Bestandsanalyse befinden sich die in dem Bereich überwiegend vorhandenen Wohngebäude in einem guten Zustand. Für die leer stehenden Grundstücke des ehemaligen Kurhotels an der Kurhausstraße und der ehemaligen LVA-Klinik wurden bereits die Bebauungspläne geändert, so dass eine Nachnutzung der privaten Grundstücke erfolgen kann. Für beide Grundstücke bestehen bereits konkrete Bauabsichten gem. Bebauungsplan. Des Weiteren wurde auch der Bebauungsplan für eine Erweiterung der Geriatriischen Fachklinik erarbeitet, so dass diese auch eine Aufwertung erfährt. Auch wenn die Rheingrafenstraße, insbesondere nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf den Flächen der Geriatrie und der LVA einer Sanierung bedarf, so wird diese mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht in das Fördergebiet aufgenommen. Eine Sanierung der Straße, welche sich über Anliegerbeiträge mitfinanziert, kann auch bei Bedarf unabhängig vom Stadtbau, jedoch abgestimmt auf das Straßenbild der Kurhausstraße, durchgeführt werden.

Der Wanderweg zur Gans soll ebenfalls nicht in das Fördergebiet aufgenommen werden. Zum einen entspricht die Errichtung bzw. Sanierung eines Wanderwegs nicht der Förderkulisse des

Stadtumbaus und zum anderen können hierfür andere Fördermittel, wie z.B. aus dem LEADER-Projekt beantragt werden.

Der Vorschlag zur Abgrenzung des Fördergebietes „Stadtumbau Kernbereich Bad Münster“ ist in Anlage 2 dargestellt.

**Weitere Vorgehensweise:**

**Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange**

Nach Vorstellung des Entwurfs zum ISEK soll gem. § 171b Abs. 3 BauGB nach § 137 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach §139 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 1-4 und 6 BauGB durchgeführt werden. Hierzu sollen bei einem Erörterungstermin die Inhalte des ISEKs der Öffentlichkeit nach ortsüblicher Bekanntmachung vorgestellt werden. Des Weiteren soll der Entwurf einen Monat lang öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt werden. Die Träger öffentlicher Belange werden schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet und der Abwägung zugeführt. Nach erfolgter Zustimmung durch den Stadtrat wird das ISEK der ADD zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt.

**Beschluss des ISEKs**

Nach erfolgter Abstimmung mit der ADD wird das ISEK dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr und dem Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Eberburg vorgelegt, bevor es durch den Stadtrat beschlossen wird.

Anlagen:

1. Handlungsfelder und Entwicklungsziele
2. Abgrenzungsvorschlag des Fördergebietes

**Sitzung des Ortsbeirates**

**Beratungs-/Beschlussvorlage**

Stadtteil: Bad Münster am Stein-Ebernburg	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Datum der Sitzung: 20.03.2018	Nr. der Tagesordnung: TOP 3
Betrifft: Ergänzende Empfehlungen zum Stadtumbau West	
Beratungs-/Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat regt an, dass nachstehende Vorschläge in die Gesamtplanung des Stadtumbaus West einfließen a) Für den historischen Kurpark soll ein Gestaltungskonzept entworfen werden, das auch Beleuchtung, Bestuhlung, Brunnenanlage, Bepflanzung sowie die Frage der Verträglichkeit von Veranstaltungen beinhaltet. b) Für den Kurpark II soll neben dem Rückbau des alten Kneippbeckens eine Infrastruktur für Veranstaltungen und ein Mehrgenerationenspielplatz errichtet werden. c) Nach Abriss des Hallenbewegungsbaus sollen auf dieser Fläche erholungsbezogene Aktivitäten mit Nutzung des örtlichen Heilmittels Sole entstehen (ganzjähriger Solezerstäuber, Ruhemobiliar, Kneipp-Anlage, Schausalinen, Rasen und Beschattung). d) Die untere Rheingrafenstraße soll in das Plangebiet miteinbezogen werden und als Zuwegung zum Hauptgebiet verkehrsberuhigt und höhengleich mit Alleecharakter ausgestaltet werden. e) Der alte Triebwerksgraben muss erhalten bleiben und das alte Wasserrad saniert oder rückgebaut werden. f) die Rollkoppbrücke (Beginn Triebwerksgraben hin zum Freibad, gegenüber vom Campingplatz) muss verbreitert werden, damit sie barrierefrei genutzt werden kann (eventuell auch über Fördertopf Tourismus für alle). g) Der Goetheplatz ist so zu gestalten, dass u.a. durch Beschattungsmaßnahmen eine Verbesserung der Aufenthaltsfunktion erreicht wird. h) Der leerstehende Gebäudekomplex der Paracelsusklinik sollte über Festsetzungen im Bebauungsplan für einen Hotelbetrieb gesichert werden.	
Empfehlung/Beschluss: s.o. Zur Vorlage prechen Herr Menger, Herr Rapp, Herr Welschbach, Hwerr Kunz, Herr Konopka und Herr Dal Magro	

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
	Mit Stimmen-	Ja	Nein	Enthal-	Laut	Abweichende
<input type="checkbox"/>	mehrheit	<b>10</b>	<b>0</b>	tungen	Beratungs-/	Empfehlung/
<input checked="" type="checkbox"/>				<b>1</b>	Beschluss-	abweichender
Einstimmig					<input checked="" type="checkbox"/> vorschlag	Beschluss

Ausfertigungen an:  <div style="text-align: center; font-size: 24px; font-family: cursive;">610</div>	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:  
---	---

Begründung: s. Vorlage Stadtumbau West

## „Stadtumbau West“ im Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg (BME)

### Abstimmungsgespräch v. 07.03.2018 mit gemeinsamen Vorschläge/Ideen der CDU- und SPD-Ortsbeiratsmitglieder inkl. Integration von Vorschlägen aus der Bürgerschaft in den Planungs- und Umsetzungsprozess

#### 1. Vorbemerkungen:

Nach erfolgten zwei Workshops mit den Einwohnern (inkl. Familien) und den bereits im Ortsbeirat diskutierten bzw. existierenden Vorschlägen und den Ideen der Bauabteilung der SV KH wird nun eine im Ortsbeirat abgestimmte Liste vorgelegt, die einen zügigen Beginn des „Stadtumbau West“ mit befördern soll. Die Vorschläge sollen in die Gesamtplanung einfließen.

Da es in BME im Grunde seit einigen Jahren einen völligen Stillstand in Bezug auf den Ausbau der **sichtbaren** Infrastruktur gibt und zusätzlich durch den Abriss der Saline Ost eine riesige Wunde in das einzigartige denkmalgeschützte Kurparkensemble mitten im Zentrum des Stadtteils geschlagen wurde, müssen aus Sicht des Ortsbeirats auch dort und im Umfeld zuerst die investiven Maßnahmen des Stadtumbaus angesetzt werden.

Diese sind für den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs, aber auch für die Wohnbevölkerung unverzichtbar und als absolut prioritär anzusehen.

#### 2. Maßnahmen:

##### A. Neugestaltung der ehemaligen Saline Ost (siehe bereits OBR 7.02,2018)

Erhalt des oberen Drittels der Saline Ost ca. 50 m Länge (in Richtung Goetheplatz) und Ausgestaltung als Aussichts- Aufenthalts- und Erlebnisfläche

- durchgehend begehbare Fläche auf dem Plateau herstellen
- barrierefreier Zugang vom Goetheplatz aus herstellen
- Treppenanlage aus Richtung historischer Kurpark errichten
- Aufstellung von Bänken und Ruheliegen, Tisch
- Beschattungsanlage im Bereich der Sitz- und Ruhemöblierung
- umlaufendes Schutzgeländer
- pflegearme, dauerhafte und wärmeresistente Bepflanzung auf Teilflächen herstellen
- nackte hohe Betonwand der ehemaligen Saline in Richtung der anschließenden Bebauung zum Goetheplatz mittels eines vertikalen Begrünungssystems (Mooswände) verkleiden (siehe beispielhaft <http://vertiko-gmbh.de/>)
- „Max und Moritz“-Anlage umdrehen in Blickrichtung Kurpark
- Machbarkeit einer mittigen durchbrochenen Raumkante auf dem Plateau (durch Fachbüro prüfen lassen...z.B. schmales Holzständerwerk?...schmale vertikal begrünte Wand mit Schallschutzfunktion? und integrierten Durchgängen)

## B. Kurpark

### I. Neukonzeption des historischen Kurparks



Bei dem Kurpark in BME handelt es sich um einen so genannten historischen Kurpark (Denkmalschutz-Ensemble mit Kurmittelhaus, Kurhaus und ehemals zwei Gradierwerken, Kurmuschel, Brunnenanlage/ Wasserspiele und einem alten Baumbestand als Alleinstellungsmerkmal). Dieser einmalige denkmalgeschützte Charakter sollte auch für die Zukunft unbedingt erhalten bleiben. Es ist gewissermaßen auch ein besonderer Verweilort der Stille (außer bei Großveranstaltungen)..

In den letzten Jahren hat der historische Kurpark insbesondere in seiner optischen Gestaltung, sehr gelitten. So wurde die Bepflanzung mit Blumen und kleineren Hecken durch das Grünflächenamt fast komplett beseitigt. Der charakteristische Großbaumbestand muss erhalten und gepflegt werden sowie die vor kurzem gefälltten Bäume ersetzt werden. Der historische Kurpark wurde quasi zur monotonen Großrasenfläche für Veranstaltungen umgebaut (Kollision mit dem Denkmalschutz-Gedanken!)

Hier bedarf es zunächst dringend eines **Gestaltungskonzepts** aus den Mitteln des Stadtumbaus West.

- Erneuerung der Beleuchtung (einheitliches Konzept, dass zur neuen geplanten Kurparkerweiterung nach Westen in Richtung ehemaliges Hallenbewegungsbad passt)
- Erneuerung der Bestuhlung (einheitliches Konzept, dass sich optisch zu der Bestuhlung auf dem Plateau der ehemaligen Saline Ost und im neuen erweiterten Kurpark (s. unter C.)
- Erneuerung der Brunnenanlage/Wasserspiele in der Mitte des Parks
- Wiederherstellung einer ins Auge fallenden besonderen Dauerbepflanzung mit geringem Pflegeaufwand
- Teilweise Verlagerung von Veranstaltungen (wie Weinfeste pp.): Diese sollen zukünftig auch auf den angrenzenden Kurpark West in Richtung Freibad ausgedehnt werden, da dort bisher fast keine Nutzung (Vorteile Lärmreduzierung für Anwohner und diversifizierte Angebote möglich, Nachteil es müsste dort erst eine entsprechende Infrastruktur, insbes. Strom, Wasser, errichtet werden!)

### II. Kurpark 2

- Herstellung einer Infrastruktur für Veranstaltungen
- Mehrgenerationenspielplatz

## C Abriss der unteren 2/3 der ehemaligen Saline Ost (siehe bereits OBR 7.02.2018)

- Rückbau der unteren 2/3 Drittel der ehemaligen Saline Ost und Öffnung des historischen Kurparks nach Osten
- Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes als relativ offene, sehr durchlässige Raumkante z.B. mittels Bepflanzung mit Einzelbäumen wie Pyramideneichen (besondere Art der Stieleichen) oder als bzw. Erstellung einer durchlässigen, berankten Pergola

**Pyramideneiche**, eine Wuchsform der in Mitteleuropa heimischen Stieleiche, bis heute erhalten. Diese Baumart hat einen säulenförmigen Wuchs, was ihr die besondere Eignung für die Bepflanzung von Parks und Alleen gibt. Wuchshöhe bis 20 m. Höhe als Beispiel siehe <https://www.terra-pflanzenhandel.de/produkte/pyramideneiche.html>

**Pergolen-Anlage** im mittleren bis unteren Drittel der ehemaligen Saline Ost (als Beispiel siehe <https://www.legi.de/legi-ranksysteme.html> )



## D. Ehemaliges Hallenbewegungsbad und Gelände ehemaliges Kurmittelhaus 2

### Neuer erweiterter Kurpark- Gestaltung der Freiflächen

Vorraussetzung: Abriss des Hallenbewegungsbades (für 2018 im HH der Stadt KH eingestellt)

Dortige Konzentration der erholungsbezogenen Aktivitäten und Nutzung des örtlichen Heilmittels Sole für Bewohner und Gäste

- Solezerstäuber (allerdings ganzjährig im Unterschied zu dem neben den Crucenia Kurthermen)
- Sitz- und Liegewiese mit Ruhe-Bänken und Ruheliegen
- Installation einer Kneipp-Anlage zum Wassertreten (Rückbau des alten Kneippbeckens im Kurpark West)
- Begrünung mit Rasen und wenigen Kleinsträuchern
- 2-3 Stück „Schau“-Kleinsalinen (ohne tatsächliche Salinenfunktion analog der Kleinsalinen an der Solezerstäuber-Anlage in KH als Abgrenzung zur Wohnbebauung am Kapitän-Lorenz-Ufer und Großgebäude Kurhausstraße 11 und optische Begrenzung des erweiterten Kurpark-Areals

640



- Rückbau der asphaltierten Straße entlang der alten Saline „Am Salinenhof“ (künftig nur als Feuerwehrezufahrt- dazu Untergrund mit Rasengitter feuerwehrtauglich ausgestalten für das historische Kurmittelhaus und Wohngebäude Kurhausstraße 11 erhalten. Siehe dazu beispielhaft: <https://www.ridcon.de/gala/wp-content/uploads/sites/4/2015/01/progrid-rasengitter-rg-und-rp-2015-web.pdf>
- Beschattungselemente

#### **E. Wiederöffnung des Panorama-Wanderweges zur Gans (s. bereits OBR 7.02.2018)**

- Wiederherstellung des Steinschlagschutzes unter dem Rheingrafenstein
- Der einzigartige Panorama-Wanderweg mit den Serpentinaen zur Gans (leichter Anstieg) Wanderweg hat für den Stadtteil BME touristisch eine herausragende Bedeutung
- Er ist nicht zuletzt auch als Zugang zu den Premium-Wanderwegen von Bedeutung

#### **F. Brücke zum Huttental (ganzjähriger direkter Zugang zum Wandergebiet im Naturschutzgebiet Gans und Rheingrafenstein) (s. bereits OBR 7.02.2018)**

- Prüfung der Herstellung einer hochwassersicheren, schlanken und absolut landschaftsverträglichen Hängeseilbrücke (ohne Wasser- und Kanalanbindung für das Huttental). Diese Brücke würde auch eine gewisse Attraktion für die Gäste darstellen. (s.a. Brückenbauten in anderen Tourismusregionen um z.B. Täler zu überwinden). Eine solche Brücke wäre auch weniger kostenintensiv in der Investition und der Unterhaltung (Beispiele s. a. im Internet unter <http://swissrope.com/website/> ).
- Alternativ Prüfung der Herstellung einer hochwassersicheren Brücke mit Anbindung der Versorgungseinrichtungen (Strom/Wasser/Abwasser) zum Huttental (Kosten/Nutzenrelation zur Variante oben)

#### **G Ausbau der unteren Rheingrafenstraße ab Berliner Straße bis zum Kreisel in der Kurhausstraße**

Die untere Rheingrafenstraße gehört bisher nicht zum Plangebiet „Stadtumbau West“, ist aber eine wichtige (nicht zuletzt auch fußläufige) Zuwegung zum Kurhaus, Kurparkensemble und Richtung Uferpromenade/Fähre/Huttental/Wandergebiet. Deshalb sollte sie mit einbezogen werden.

##### Erforderliche Maßnahmen:

- Verkehrsberuhigung
- Höhengleicher Ausbau mit passender Pflasterung
- Bepflanzung entlang der Straße mit kleinwüchsigen Bäumen (Herstellung eines Alleencharakters)

#### **H. Alter Triebwerkgraben und Wasserrad am Kurpark West**

Der Triebwerkgraben gehört zum historischen, geschützten Ensemble und muss erhalten werden

- Erhaltungsmaßnahmen an den Wänden und turnusmäßige Säuberung des Grabens erforderlich
- Bzgl. des alten (maroden) Wasserrades und seines direkten Umfeldes sollte entweder eine Sanierung oder ein Rückbau in Erwägung gezogen werden. Prüfung durch die Bauverwaltung i. Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde erforderlich.

**I. Verbreiterung der Rollkoppbrücke** (liegt am Beginn des Triebwerksgrabens und führt zum Freibad) zwecks Barrierefreiheit (evtl. auch über Fördertopf Tourismus für alle)

### **J. Neugestaltung des Goetheplatzes**

Der Goetheplatz als zentrale Fläche sollte umgestaltet werden; diese Maßnahme ist als letzte der o.g. Maßnahmen durchzuführen

- Verbesserung der Aufenthaltsfunktion
- Mittelfristig sind Abdichtungsmaßnahmen zur darunterliegenden Tiefgarage erforderlich
- Goetheplatz könnte im Stil zur Zeit Goethes gestaltet und bepflanzt werden

### **K. Gelände Paracelsus-Rotenfelsklinik als Vorranggebiet für künftige Investitionen zur Erstellung eines Hotelkomplexes-**

Der sich im Plangebiet Stadtumbau West befindliche, leerstehende Gebäudekomplex sollte für eine spätere Nutzung für einen Hotelbetrieb gesichert werden (Festsetzungen im B-Plan- Kurbezug/Hotelbetrieb)

- Gelände ist von der Größe und der Lage her hervorragend für einen Hotelbetrieb geeignet
- Die Verkehrstechnische Erschließung von der Berliner Straße her unproblematisch möglich, da heute schon gegeben (Entlastung der Kurhausstraße)
- Es würde eine bereits bebaute Fläche genutzt und keine neue Flächen versiegelt bzw. Retentionsräume genutzt (Ensembleschutz Kurpark und anschließende Flächen)

### **L. Alternative Entwicklung/Nutzung des Areals ehemaliges Hallenbewegungsbad/KMH 2 als Privatklinik oder Hotel (M. Rapp/N. Welschbach)**

- Machbarkeit für Privatklinik oder Hotelbetrieb in Verbindung mit dem Kurmittelhaus prüfen (auf Investoren- u. Betreibersuche gehen)

gef. Michael Dal Magro, 07.03.2018, geringfügig überarbeitet Bettina Mackeprang, 9.3.2018


610

## Sitzung des Ortsbeirates

## Beratungs-/Beschlussvorlage

Stadtteil: Bad Münster am Stein-Eberburg	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Datum der Sitzung: 07.02.2018		
Nr. der Tagesordnung: TOP 5		
Betrifft: Antrag CDU und SPD: Erhalt des oberen Teils der Restsaline Ost bis Max und Moritz und Neugestaltung sowie Abriss des unteren Teils zwecks Öffnung und Erweiterung des Kurparks Richtung ehemaliges Hallenbewegungsbad		
Beratungs-/Beschlussvorschlag: Der Ortsbeirat empfiehlt, den oberen Teil der Restsaline Ost bis einschließlich des Max und Moritz-Ensembles zu erhalten, dessen Oberfläche neu zu gestalten und den unteren Teil der ehemaligen Saline komplett abzureißen, um dem Kurpark mit der so geschaffenen Öffnung zum ehemaligen Hallenbewegungsbad hin ein neues Gesicht zu geben.		
Empfehlung/Beschluss: S.O.		

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausfertigungen an:  610, 660	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 
------------------------------------	---

**Begründung:**

Der obere Teil der ehemaligen Saline Ost bis einschließlich Max und Moritz wird dringend als Lagerraum für die vielen aktiven Vereine vor Ort benötigt. Zugleich erinnert er gleichsam als Baudenkmal an die ehemalige Saline Ost. Seine Oberfläche könnte etwa als Aussichtsplattform mit Ruhemöbel, Pflanzkübel, Kunstgegenständen u.ä. touristisch attraktiv gestaltet werden.

Der Abriss des ohnehin einsturzgefährdeten unteren Teils ermöglicht die Öffnung einer Sichtachse zur Nahe hin sowie eine sinnvolle Erweiterung des Kurparks Richtung ehemaliges Hallenbewegungsbad.

# Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

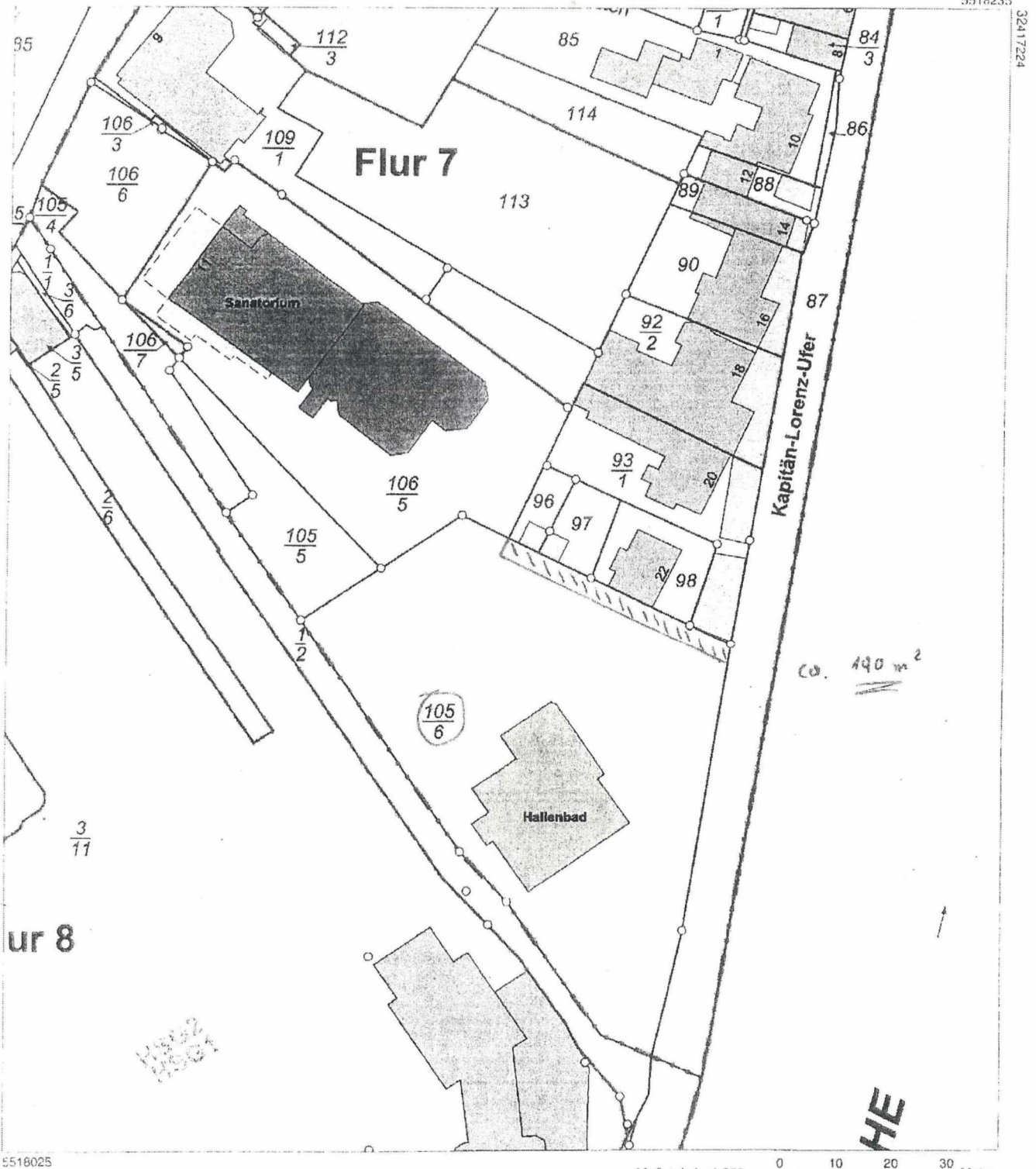
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
RHEINHESSEN-NAHE

Hergestellt am 28.11.2017

Flurstück: 105/6  
Flur: 7  
Gemarkung: Bad Münster a. Stein

Gemeinde: Bad Kreuznach  
Landkreis: Bad Kreuznach

Ostdeutsche Straße 28  
55232 Alzey



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Stadtverwaltung Bad Kreuznach.  
Nur zur internen Verwendung. Gesamtvertrag VermKV/Kommunen vom 15.10.2002

# Auszug aus den Geobasisinformationen Liegenschaftskarte



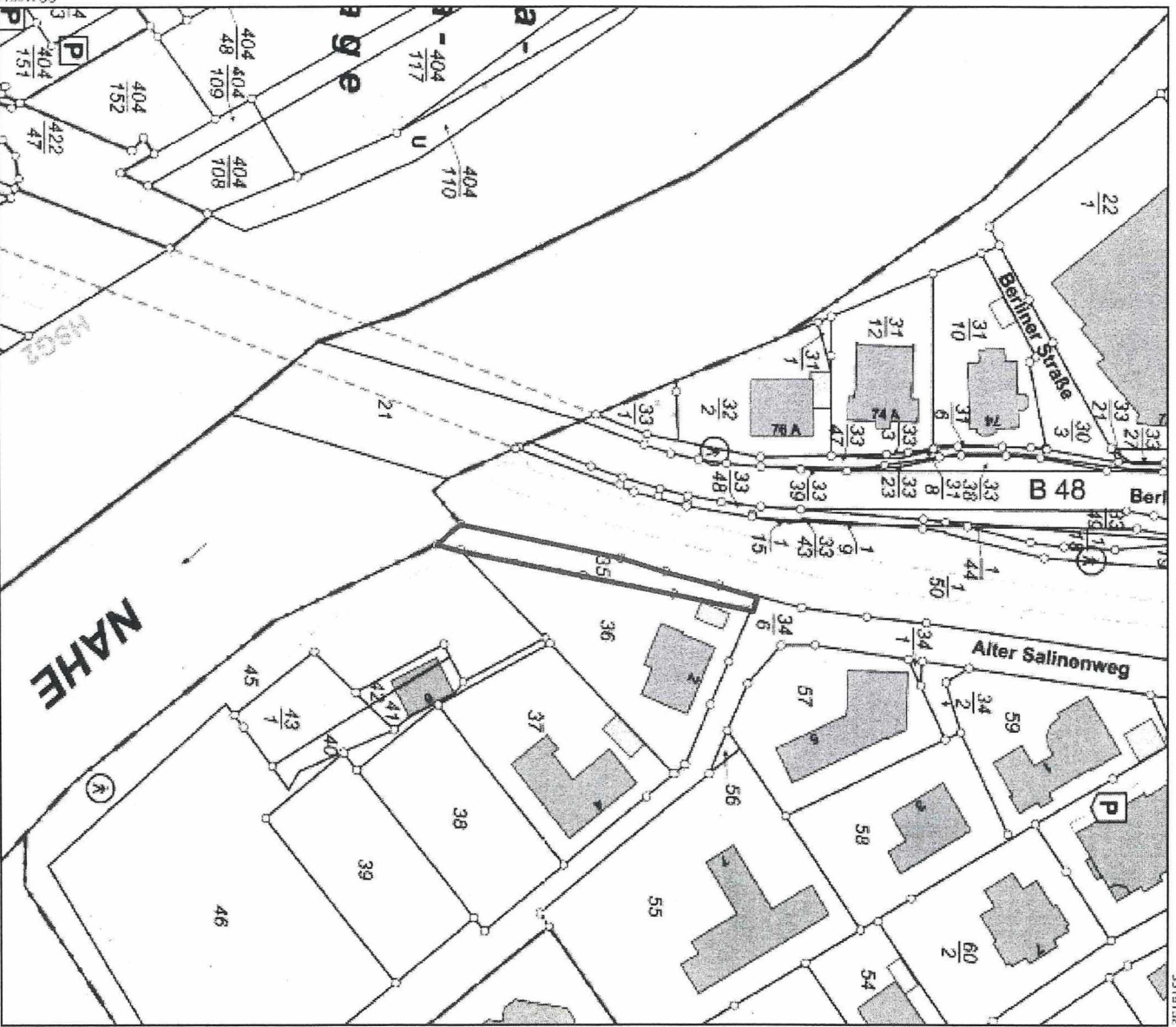
**Rheinland-Pfalz**  
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
RHEINHESSEN-NAHE

Hergestellt am 03.11.2017

Flurstück: 35  
Flur: 9  
Gemarkung: Bad Wölsler a. Stein

Gemeinde: Bad Kreuznach  
Landkreis: Bad Kreuznach

Ostbaulische Straße 26  
55232 Alzey



Verordnungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermerkung, Umwandlung oder Verabreichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§112 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Stadtverwaltung Bad Kreuznach.  
Nur zur internen Verwendung. Gesamtvertrags-Nr. KV-KommVer vom 15.10.2012

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Stadtbauamt 60/600	Datum 25.07.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/256
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.08.2018

Betreff

**Überplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen für Sachanlagen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Finanzausschuss dem Stadtrat zu empfehlen:

- a) bei INV-21110-601, Grundschule Planig –Ganztagsschule-, im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 150.000,00 €,
- b) bei INV-25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte -, im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 750.000,00 €,
- c) bei INV-55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 675.000,00 € und
- d) bei INV-54110-041, Aktive Stadtzentren – Verkehrsberuhigung Roßstraße nördlich des Kornmarktes im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 70.000,00 €,

zu beschließen.

Die Deckung erfolgt durch den 1. Nachtragshaushalt 2018.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018	7
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

**Zu a)**

Derzeit erfolgt der Anbau an die Grundschule Planig. Dabei wird die Grundschule um Klassenräume und eine Mensa mit Küche erweitert, wodurch sich die Grundfläche um rund 660,00 m<sup>2</sup> erhöht. Für die zusätzlichen Räume und die Mensa müssen weiter auch Einrichtungsgegenstände beschafft werden. Außerdem wird die Wärmeerzeugung durch den Einbau einer neuen Kesselanlage erneuert. Neben dem Einbau des Gas-Brennwertkessels soll der Energieträger auf Erdgas umgestellt werden und ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlagen erfolgen. Zusätzlich sollen die Außenanlagen hergestellt werden, um eine erhebliche Aufwertung der Aufenthaltsqualität für die Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen inklusive Baunebenkosten voraussichtlich rund 1.800.000,00 €.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran. Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 21110-601, Grundschule Planig –Ganztageschule-, in Höhe von 850.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Die Verwaltung kann von der Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung keinen Gebrauch machen, da innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Die Mittel reichen nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die Voraussetzung für die weiteren Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Gebäudes sind.

Nachfolgende Ansätze werden im laufenden Haushaltsjahr noch benötigt:

- a) 10.000,00 € laufende Ansatzüberschreitung im Investitionshaushalt,
  - b) 60.000,00 € zu beauftragende Nachträge,
  - c) 80.000,00 € Umbuchen von bereits erteilten Aufträgen von der Verpflichtungsermächtigung in den laufenden Haushalt 2018 aufgrund des zuvor nicht erwarteten schnellen Baufortschrittes
- 
- 150.000,00 € Gesamtsumme

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine Zuwendungsangelegenheit handelt. Das Land Rheinland-Pfalz und der Landkreis Bad Kreuznach beteiligen sich an den Baukosten.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Gewerke nicht beauftragt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, da die Aufträge nicht erteilt werden können, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, einen Gesamtbetrag in Höhe von 150.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt



Die Deckung erfolgt im Rahmen eines Vorgriffs auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 durch eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt, um den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme nicht zu gefährden und um Vermögensschäden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung kann durch die von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 793.500,00 € erfolgen, sofern dem Vorgriff gemäß § 100 Abs. 2 GemO zugestimmt wird.

Sollten die Haushaltsmittel nicht überplanmäßig zu Gunsten der Maßnahme bereitgestellt werden, müssen die Bauarbeiten eingestellt werden, da die Auftragnehmer nicht mehr bezahlt werden können. Das Abwarten bis zum In-Kraft-Treten einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung ist daher nicht zweckmäßig.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können für die Deckung der benötigten 150.000,00 Euro nicht herangezogen werden.

Die ergänzende Bereitstellung der Haushaltsmittel führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Der Gesamtkostenrahmen wird nach Auskunft der Bauleiter auch durch die Nachträge zu den bereits bestehenden Aufträgen nicht überschritten. Die Haushaltsmittel werden lediglich in diesem Jahr kassenwirksam und werden daher zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt. Die Mittel werden in künftigen Haushaltsjahren insofern nicht mehr benötigt.

#### **Zu b)**

Derzeit wird das Haus der Stadtgeschichte errichtet. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen voraussichtlich rund 3.010.000,00 €.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran und wird bis Ende November 2018 fertiggestellt sein, sodass das städtische Archiv Anfang des kommenden Jahres einziehen und seine Tätigkeiten aufnehmen kann. Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 550.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Zudem machte die Verwaltung von ihrer Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung Gebrauch, einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes überplanmäßig bereitzustellen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde hierüber bereits in seiner Sitzung am 17.05.2018 unterrichtet.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Folgegewerke und Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die weiteren Arbeiten im Gebäude (bspw. Anbringen der Deckenleuchten) und die Fertigstellung der Gebäudehülle des Gebäudes unabdingbar sind.

Nachfolgende Ansätze werden im laufenden Haushaltsjahr noch benötigt:

- a) 368.000,00 € laufende Ansatzüberschreitung im Investitionshaushalt,
  - b) 78.000,00 € zu beauftragenden Nachträge,
  - c) 54.000,00 € Umbuchen von bereits erteilten Aufträgen von der Verpflichtungsermächtigung in den laufenden Haushalt 2018 aufgrund des zuvor nicht erwarteten schnellen Baufortschrittes
- 
- 500.000,00 € Gesamtsumme

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit noch nicht vor. Wir wiesen jedoch darauf hin, dass die Einzahlungen aus Zuwendungen bei einer Erhöhung des Auszahlungsansatzes in diesem Jahr voraussichtlich steigen werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben liegen bei 2.641.000,00 €. Die vom Land gewährte Zuwendung aus dem Programm der städtebaulichen Erneuerung „Aktive Stadtzentren“ beträgt derzeit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zudem möchten wir auf die in Aussicht gestellten Spenden durch den Förderverein für die Beschaffung der Ausstattungsgestände in Höhe von voraussichtlich 200.000,00 € hinweisen.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 500.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt im Rahmen eines Vorgriffs auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 durch eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt, um den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme nicht zu gefährden und um Vermögensschäden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung kann durch die von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 500.000,00 € sowie der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 300.000,00 € erfolgen.

Um materielle und immaterielle Schäden von der Gemeinde abzuwenden, wird es erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel für die Maßnahme bereitzustellen. Sofern keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wird es innerhalb der nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommen. Voraussichtlich werden hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). Außerdem wird es im Falle keiner ergänzenden Mittelbereitstellung voraussichtlich zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Das Abwarten bis zum In-Kraft-Treten einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung sowie den für die überplanmäßigen Bereitstellungen von Haushaltsmitteln zuständigen Gremien ist daher nicht zweckmäßig.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können zu einer Deckung der 500.000,00 Euro nicht herangezogen werden. Die Investitionskreditaufnahme wird durch den Erhalt der Zuwendungen erheblich gemindert.

Die ergänzende Bereitstellung der Haushaltsmittel führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Der Gesamtkostenrahmen wird nach Auskunft der Bauleiter auch durch die Nachträge zu den bereits bestehenden Aufträgen nicht überschritten. Die Haushaltsmittel werden lediglich in diesem Jahr kassenwirksam und werden daher zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt. Die Mittel werden in künftigen Haushaltsjahren insofern nicht mehr benötigt.

### Zu c)

Derzeit wird das Multifunktionsgebäude auf dem Kuhberg errichtet. Neben dem Neubau einer Hackschnitzelheizungsanlage ist die Wiedererrichtung des im Jahre 2015 niedergebrannten Multifunktionsgebäudes beauftragt.

Nach erfolgter Abstimmung im Stadtrat wurde der Entwurf im Herbst 2015 genehmigt.

Der Entwurf wurde im Folgejahr optimiert, sodass sich das Gebäude geringfügig vergrößerte und die Gestaltung der Sanitärbereiche änderte. Dies wurde mit der Brandschutzversicherung abgestimmt.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen voraussichtlich rund 1.850.000,00 € zzgl. Bauverwaltungsleistungen.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran und wird bis Ende August 2018 fertiggestellt sein, sodass die Martin-Luther-King-Schule dort mit den Unterrichtseinheiten beginnen kann.

Durch den Wiederaufbau erhält das neue Gebäude, im Vergleich zum früheren Gebäude einen Mehrwert. Dieser resultiert aus der Änderung der Beheizung von Öl auf Hackschnitzel, zusätzlichen Duschen für Damen und Herren, ein behindertengerechtes-WC und einen großen Veranstaltungsraum mit angrenzender größerer Küche. Ebenso wurden die gesetzlichen Brandschutzanforderungen beachtet und die Materialien entsprechend abgestimmt, z.B. Pavillon aus Stahl und Beton.

Die maroden Bestandsgaragen erhielten, zusammen mit der Heizzentrale ein Pultdach, somit ist die Entwässerung optimiert und drohende Bauschäden und Unterhaltungskosten minimiert.

Des Weiteren wird eine 40m<sup>3</sup> große Löschwasserzisterne, die nach dem Brand unumgänglich war, eingebaut.

Die bestehende Wasserleitung war zu groß dimensioniert, sodass die Gefahr von Verkeimung bestand und musste erneuert werden. Der Anschluss befindet sich nun unterhalb des Parkplatzes und ist unabhängig des Areals Bogenschießverein, Künstler usw.

Für eine spätere Alarmanlage ist eine Verkabelung und entsprechende Vorrichtung an Fenstern und Türen bereits hergestellt.

Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, in Höhe von 450.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Zudem machte die Verwaltung von ihrer Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung Gebrauch, einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes überplanmäßig bereitzustellen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde hierüber bereits in seiner Sitzung am 17.05.2018 unterrichtet.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die Fertigstellung des Gebäudes unabdingbar sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Einzahlungen aus Zuwendungen bei einer Erhöhung des Auszahlungsansatzes in diesem Jahr voraussichtlich steigen würden. Die bewilligte Zuwendung für die Hackschnitzelheizungsanlage beträgt rund 200.000,00 €. Zudem verweisen wir nochmals auf die Veranschlagung der Kostenerstattung durch die Versicherung im Ergebnishaushalt des Gebäudemanagements (Produkt 11410) in Höhe von 1,1 Mio. €.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Gewerke nicht beauftragt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, da die Aufträge nicht erteilt werden können, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, einen weiteren Betrag in Höhe von 425.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung könnte in Teilen durch die Freigabe der durch Haushaltssatzung / Haushaltsvermerk gesperrten Finanzmittel des Investitionshaushaltes bei laufender Nr. 18, Auszahlungen für Sachanlagen, der nachfolgenden Investitionsmaßnahmen erfolgen:

1. INV-36550-005, Zuschuss DRK, in Höhe von 80.000,00 €,
  2. INV-36550-009, Zuschuss KiTa St. Nikolaus, in Höhe von 80.000,00 €,
  3. INV-51130-027, Freibad Salinental - Investitionspakt, in Höhe von 72.000,00 €,
  4. INV-42411-001, Eigene Sportstätten – allgemein, in Höhe von 18.000,00 €,
- Gesamtbetrag: 250.000,00 €.

Die Deckungsvorschläge wurden mit den zuständigen Amts- und Abteilungsleitungen abgestimmt und von diesen genehmigt.

Die zusätzliche Deckung in Höhe von 175.000,00 € erfolgt im Rahmen eines Vorgriffs auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 durch eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt, um den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme nicht zu gefährden und um Vermögensschäden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung kann durch die von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000,00 € erfolgen.

Sofern die Haushaltsmittel nicht überplanmäßig zu Gunsten der Maßnahme bereitgestellt werden, müssen die Bauarbeiten noch im Juli eingestellt werden, da die Firmen nicht mehr bezahlt werden können. Das Abwarten bis zum In-Kraft-Treten einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung ist daher nicht zweckmäßig.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können zu einer Deckung der 425.000,00 Euro nicht herangezogen werden.

Die ergänzend benötigten Auszahlungsansätze werden in diesem Jahr kassenwirksam und werden zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten gebraucht.

#### **Zu d)**

Wie bereits kommuniziert, könnten die Marktbesicker aus baulicher Sicht den Kornmarkt bereits ab voraussichtlich Ende Oktober wieder nutzen. Die Stadtverwaltung machte im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr deutlich, dass eine sehr schnelle Bauzeit bei optimalem Ablauf bautechnisch und verwaltungsmäßig möglich wäre. Hierzu gehört auch die Fertigstellung der Roßstraße, damit der Kornmarkt erschlossen werden kann.

Allerdings sind dafür die erforderlichen Haushaltsmittel auch schon früher bereitzustellen.

Im Haushaltsplan ist für die Maßnahme INV 54110-041 Aktive Stadtzentren - Verkehrsberuhigung Roßstraße nördlich des Kornmarktes im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 50.000,00 € veranschlagt. Es besteht eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 70.000,00 €.

Bei der Planung war die Verwaltung von einer späteren Fertigstellung ausgegangen und hat deshalb die Bezahlung der Rechnungen in den Jahren 2018 bis 2020 vorgesehen. Um den Marktbeschickern den Umzug auf den Kornmarkt früher zu ermöglichen und die Einschränkungen für die Anlieger und Kunden möglichst gering zu halten, muss der Stadtrat die für in diesem Jahr noch benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 70.000,00 € gemäß § 100, Abs. 2 GemO noch bewilligen. Ansonsten müssen Anlieger, Kunden und Marktbeschicker, warten, bis der Kornmarkt und die Roßstraße entgegen der bisherigen Erwartungen voraussichtlich erst ab Frühjahr 2019 genutzt werden kann.

Um materielle und immaterielle Schäden von der Gemeinde abzuwenden wird es erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel für die Maßnahme bereitzustellen. Sofern keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wird es innerhalb der nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommen. Voraussichtlich werden hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). Ergänzend wird es im Falle keiner ergänzenden Mittelbereitstellung voraussichtlich zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können zu einer Deckung der 70.000,00 € nicht herangezogen werden.

Die Haushaltsmittel werden in diesem Jahr kassenwirksam und werden daher zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt.

Die Deckung erfolgt durch den 1 Nachtragshaushalt 2018.

öffentlich  Nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Stadtbauamt 60/600	Datum 01.08.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/257
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.08.2018

Betreff

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Finanzausschuss dem Stadtrat zum Beschluss zu empfehlen:

- a) bei INV-11410-003, Dienstgebäude Brückes 1, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000 € bereitzustellen,
- b) bei INV-25220-002, Aktive Stadtzentren - Haus der Stadtgeschichte, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 125.000 € bereitzustellen,
- c) bei INV-51130-012, Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 115.000 € und eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 107.400 € bereitzustellen,
- d) bei INV-51130-022, Pariser Viertel - Pocket-Park 2 – Schäfergasse, Pfeiffergasse, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 100.000 € bereitzustellen,
- e) bei INV- 54110-024, Mobilitätsstation Bahnhof – Integriertes Verkehrsentwicklungskonzept, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 1.068.600 € bereitzustellen,
- f) bei INV- 54110-041, Aktive Stadtzentren - Verkehrsberuhigung Roßstraße – Teilstück nördlich des Kornmarktes, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 25.000 € bereitzustellen,
- g) bei INV- 54110-199, Brückenerneuerung Löwensteg, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 200.000 € bereitzustellen und
- h) bei INV- 54110-602, Radweg Bahndamm Planig, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 90.000 € bereitzustellen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 09.08.2018	TOP 8
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Begründung

Die Deckung erfolgt durch verminderte Inanspruchnahme anderer bestehender Verpflichtungsermächtigungen.

Das Gesamtvolumen genehmigter Verpflichtungsermächtigungen wird dadurch nicht überschritten.

**Zu a)**

Derzeit erfolgt die Sanierung des Dienstgebäudes Brückes 1. Dabei wird das Dach des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes erneuert, die Putzfassade saniert, brandschutztechnisch ertüchtigt, die Fenster ausgetauscht und das Gebäude barrierefrei ausgebaut.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen inklusive Baunebenkosten voraussichtlich rund 6.500.000,00 €.

Die vorhandene Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2019 in Höhe von 400.000 € reicht nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die Voraussetzung für die weiteren Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Gebäudes sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine Zuwendungsangelegenheit handelt. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich daher an den Baukosten.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Gewerke nicht beauftragt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, da die Aufträge nicht erteilt werden können, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000 € bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf bei der Maßnahme INV-54110-203, Brückenschlag in Höhe von 300.000 €. Bei dieser Maßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € genehmigt. Davon werden jedoch nur 75.000 € benötigt, da die Sanierung der Brückenbögen erst im Jahr 2020 erfolgen soll, sodass der Minderbedarf zur Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 300.000 € bei der Maßnahme INV-11410-003, Dienstgebäude Brückes 1 verwendet werden kann.

Sichtvermerke der Dezenten

Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt

**Zu b)**

Derzeit wird das Haus der Stadtgeschichte errichtet. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen voraussichtlich rund 3.010.000,00 €.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran und wird bis Ende November 2018 fertiggestellt sein, sodass das städtische Archiv Anfang des kommenden Jahres einziehen und seine Tätigkeiten aufnehmen kann. Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 550.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Zudem machte die Verwaltung von ihrer Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung Gebrauch, einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes überplanmäßig bereitzustellen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde hierüber bereits in seiner Sitzung am 17.05.2018 unterrichtet.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 besteht in Höhe von 500.000 €. Sollte jedoch dem von uns empfohlenen Haushaltsvorgriff in Höhe von 500.000 € zugestimmt werden, ist auf der vorhandenen VE kein Restbetrag mehr vorhanden. Die Mittel reichen somit nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Folgegewerke und Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die weiteren Arbeiten im Gebäude (bspw. Anbringen der Deckenleuchten) und die Fertigstellung der Gebäudehülle des Gebäudes unabdingbar sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit noch nicht vor. Wir wiesen jedoch darauf hin, dass die Einzahlungen aus Zuwendungen bei einer Erhöhung des Auszahlungsansatzes in diesem Jahr voraussichtlich steigen werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben liegen bei 2.641.000,00 €. Die vom Land gewährte Zuwendung aus dem Programm der städtebaulichen Erneuerung „Aktive Stadtzentren“ beträgt derzeit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zudem möchten wir auf die in Aussicht gestellten Spenden durch den Förderverein für die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände in Höhe von voraussichtlich 200.000,00 € hinweisen.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 125.000 € bereitzustellen.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird erforderlich, um materielle und immaterielle Schäden von der Stadt abzuwenden, da es ansonsten in den nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommt, wodurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). In dem Fall wird es voraussichtlich auch zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf der VE 2019 bei der Maßnahme INV-12600-021, Feuerwache Gustav-Pfarrus-Straße, in Höhe von 125.000 €, da die dort vorhandene Verpflichtungsermächtigung höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen wird.

Die ergänzende Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Der Gesamtkostenrahmen wird nach Auskunft der Bauleiter auch durch die Nachträge zu den bereits bestehenden Aufträgen nicht überschritten. Die Haushaltsmittel werden lediglich zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt. Die Mittel werden in künftigen Haushaltsjahren insofern nicht mehr benötigt.



### Zu c)

Die Gemeinde kann die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude im Sinne des § 177 BauGB durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages fördern bzw. im Gebotsfalle entsprechende Entschädigung leisten. Mit Hilfe der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen kann kritischen Entwicklungen in Stadtteilen entgegengewirkt werden, die entsprechenden Quartiere aufgewertet und so die Lebenssituation der Bewohner nachhaltig verbessert werden, indem private Investoren bei der Sanierung von Gebäuden finanziell unterstützt werden. Dies trägt zu einer Verbesserung des Stadtbildes bei, da viele private Investoren allein eine Sanierung gar nicht finanzieren könnten.

Nach aktuellem Stand beträgt die Höhe der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 rund 215.000 €.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 besteht jedoch lediglich in Höhe von 50.000 €, weshalb eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 115.000 € erforderlich ist.

Wenn die Mittel nicht zur Verfügung stehen, droht der Stadt ein Imageschaden, da die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen den Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung beinhaltet. Das heißt, der private Investor verlässt sich darauf, dass die Stadt die zugesagte Förderung auch auszahlt. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte dem Privaten ein wirtschaftlicher Schaden entstehen, da er seine Schulden allein möglicherweise nicht komplett begleichen kann.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2019 kann erfolgen durch einen Minderbedarf bei folgenden Maßnahmen:

- INV-51130-902, Um- und Neugestaltung Kurpark BME, in Höhe von 50.000 € und
- INV-54110-903, Bahnhof, Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg, in Höhe von 65.000 €,

da beide Verpflichtungsermächtigungen höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof, Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg sollen jeweils um ein Jahr nach hinten verschoben werden, da zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich keine Maßnahmen ergriffen werden. Somit würde in 2020 eine VE in Höhe von 123.600 € und in 2021 eine VE in Höhe von 296.000 € bestehen. Die bestehende VE zu Lasten des Jahres 2020 von 296.000 € weist dann einen Minderbedarf von 172.400 € auf, wovon 65.000 € zur Deckung der VE-üpl zu Lasten 2019 bei der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen dienen sollen.

Zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 besteht bei der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen keine Verpflichtungsermächtigung. Aufgrund der bereits genannten Verpflichtung nach Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung ist daher zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Diese kann in Höhe von 107.400 € bereitgestellt werden, da die Verpflichtungsermächtigung bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof Stadtteil BME dann noch einen Restbetrag von 107.400 € aufweist.

**Zu d)**

Weiter soll in der Schäfergasse und Pfeiffergasse der Pocket Park II errichtet werden. Dabei sollen neue Parkplätze errichtet werden und Grünflächen hergestellt werden. Auch das Aufstellen von Spielgeräten, Sitzbänken und Fahrradständern ist geplant und die Zufahrt zur Trafo-Station soll Bestandteil des Pocket Parks werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll 2019 beginnen. Eine VE ist jedoch nicht vorhanden. Daher ist die außerplanmäßige Bereitstellung einer VE zu Lasten 2019 in Höhe von 100.000 € nötig, damit 2019 mit der Maßnahme begonnen werden kann.

Die Umsetzung trägt zu einer Verbesserung des Stadtbildes bei und wertet die Umgebung im Bereich des Pariser Viertels deutlich auf.

Die Deckung des außerplanmäßigen Bedarfs kann durch die Inanspruchnahme der VE 2019 in Höhe von 100.000 € bei der Maßnahme INV-54110-062, Ausbau Kornmarkt erfolgen. Sollte der Kornmarkt noch dieses Jahr fertiggestellt werden, wird die dort vorhandene VE nicht mehr benötigt und kann daher den Bedarf beim Pocket Park decken.

### Zu e)

Für eine verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstation hatte die Stadt Bad Kreuznach im April 2016 an dem Bundeswettbewerb „Klimaschutz im Radverkehr“ mit der Projektskizze „Mobil und Infopunkt am Bahnhof“ teilgenommen. Die Idee und Konzeption basiert auf der Errichtung eines gesicherten Fahrradparkhauses mit ca. 400 Fahrradabstellplätzen sowie einem Dienstleistungszentrum für (Rad)Tourismus, E-Mobilität, Stadtinformation und Informationen zum öffentlichen Personennahverkehr. Aus allen eingereichten Projektskizzen sucht der Fördermittelgeber Bewerbungen heraus, die Modellcharakter haben.

Mit Schreiben vom 13.08.2016 erhielten wir vom Projektträger Jülich die erfreuliche Nachricht, dass wir unter den 183 eingegangenen Bewerbungen ausgewählt wurden. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.2016 wurde die Planung fortgeführt und der detaillierte Förderantrag gestellt. Die seinerzeit vom Rat freigegebene Summe für das Gesamtprojekt betrug 1,85 Mio. EUR brutto. Nach der Vertiefung der Planung und der Kostenberechnung wurde der Antrag eingereicht.

Der daraufhin erstellte Zuwendungsbescheid des Projektträgers Jülich, mit dem Förderkennzeichen 03KBR0035 vom 13.07.2017, beläuft sich auf 1.666.173 € brutto, das sind 90% der geschätzten förderfähigen Kosten in Höhe von 1.851.303 € aus dem Jahre 2017, die sich im Rahmen der Fortschreibung der Entwurfsplanung ergaben. Mit dem Programm werden die Mobilitätsstationen mit einer Förderquote von 70% gefördert, bei finanzschwachen Kommunen mit bis zu 90% der förderfähigen Kosten.

Die aktuelle finale Kostenberechnung inkl. nicht förderfähiger Kosten beträgt 2.138.328 € brutto.

Die Kostensteigerung im Vergleich zur Vorstellung des Projektes im November 2016 erklärt sich durch eine detailliertere Bearbeitung der Bauteile und den dazugehörigen Kostenpositionen, wie vom PLUV und Stadtrat gefordert. Weitere Preissteigerungen ergaben sich durch die Inflationsrate und jährliche Kostensteigerungen von 3% durch Auslastung der Baufirmen und dadurch geringer werdenden Wettbewerb.

Zudem ergab sich durch das Baugrundgutachten von der Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH vom 16.10.2017 ein höherer Aufwand für die Gründung aufgrund nicht tragfähiger Bereiche sowie die Notwendigkeit des Bodenaustauschs wegen verschiedener Schadstoffbelastungen (Zuordnungsklasse Z2, wird als gefährlicher Abfall eingeordnet).

Die Planung hat das Büro StadtLandBahn in Boppard übernommen.

Die Leistungsphasen 1 bis 5 wurden von der BKEG beauftragt und werden der Stadt Bad Kreuznach in Rechnung gestellt. Es ist wegen eventueller Gewährleistungsansprüche geplant, die Verträge auf die Stadt zu übertragen.

Die Leistungsphasen 6 und 7 (Ausschreibung und Vergabe) sollen jetzt beauftragt werden, um einen Baubeginn noch dieses Jahr erreichen zu können und die Förderung nicht zu gefährden.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 besteht in Höhe von 750.000 €. Der Betrag reicht jedoch nicht aus, um notwendige Folgegewerke und Nachträge zu erteilen bzw. zu beauftragen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die Fortführung der Baumaßnahme unabdingbar sind.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde und die Maßnahme bis 2019 durchgeführt werden muss, da sonst die Förderung entfällt, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 1.068.600 € bereitzustellen.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird erforderlich, um materielle und immaterielle Schäden von der Stadt abzuwenden, da es ansonsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommt, wodurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). In dem Fall wird es voraussichtlich auch zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Daher sollen dieses Jahr noch so viele Fördergelder wie möglich abgerufen werden. Zudem hat das Projekt auch Ausstrahlungswirkung, da aufgrund der Errichtung des Mobil- und Infopunktes auch die Wilhelmstraße für einen Radweg umgebaut werden soll.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen der Maßnahmen

- INV-21110-601, Grundschule Planig – Ganztageschule, in Höhe von 205.000 €,
- INV-54110-203, Brückenschlag, in Höhe von 25.000 €,
- INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME-, in Höhe von 58.600 € (VE zu Lasten 2019),
- INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME-, in Höhe von 65.000 € (VE zu Lasten 2020),
- INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental, in Höhe von 25.000 € und
- INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten“, in Höhe von 40.000 €.

Außerdem kann die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2020 bei der Mobilitätsstation selbst in Höhe von 650.000 € zur Deckung der überplanmäßigen VE zu Lasten 2019 herangezogen werden, da die Maßnahme in 2019 fertiggestellt werden muss.

Bei der Maßnahme Grundschule Planig liegt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 793.500 € vor. Sollte dem von uns empfohlenen Vorgriff in Höhe von 450.000 € zugestimmt werden, kann die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr weiter betrieben werden. Ein verbleibender Betrag von 138.500 € reicht aus, um die Maßnahme auch 2019 weiterzuführen, sodass der restliche Betrag von 205.000 € zur Deckung der überplanmäßigen Bereitstellung der VE für die Mobilitätsstation Bahnhof verwendet werden kann.

Bei der Maßnahme INV-54110-203, Brückenschlag ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € genehmigt. Davon werden jedoch nur 75.000 € benötigt, sodass ein Minderbedarf von 325.000 € besteht. 300.000 € davon können zur Deckung des Mehrbedarfs bei der Maßnahme Dienstgebäude Brückes 1 verwendet werden (s. oben), während der Restbetrag in Höhe von 25.000 € zur Deckung des Mehrbedarfs beim Mobil- und Infopunkt verwendet werden kann.

Bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME -, besteht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 123.600 €. Da nicht mehr damit zu rechnen ist, dass die VE dieses Jahr noch in Anspruch genommen wird, kann die restliche Verpflichtungsermächtigung von 58.600 € zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfs einer VE für den Mobil- und Infopunkt verwendet werden.

Wie oben bereits erwähnt sollen die VEs um ein Jahr weitergeschoben werden, weshalb bei der VE 2020 der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME -, ein Minderbedarf von 172.400 € besteht. Davon können die restlichen 65.000 € den Mehrbedarf der Mobilitätsstation decken.

Dasselbe gilt für die Maßnahme INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental, bei dem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50.000 € besteht, wovon 25.000 € die VE-üpl beim Mobil- und Infopunkt decken können.

Bei der Maßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten“, liegt eine VE in Höhe von 130.000 € vor. Diese wird höchstwahrscheinlich nicht benötigt. Von den vorhandenen 130.000 € können somit 40.000 € zur Deckung der VE-üpl beitragen.

Die ergänzende Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme.

### **Zu f)**

Wie bereits kommuniziert, könnten die Marktbesicker aus baulicher Sicht den Kornmarkt bereits ab voraussichtlich Ende Oktober wieder nutzen. Die Stadtverwaltung machte im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr deutlich, dass eine sehr schnelle Bauzeit bei optimalem Ablauf bautechnisch und verwaltungsmäßig möglich wäre. Hierzu gehört auch die Fertigstellung der Roßstraße, damit der Kornmarkt erschlossen werden kann. Allerdings sind dafür die erforderlichen Haushaltsmittel auch schon früher bereitzustellen.

Im Haushaltsplan ist für die Maßnahme INV 54110-041 Aktive Stadtzentren - Verkehrsberuhigung Roßstraße nördlich des Kornmarktes eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahrs 2019 in Höhe von 70.000,00 € veranschlagt.

Bei der Planung war die Verwaltung von einer späteren Fertigstellung ausgegangen und hat deshalb die Bezahlung der Rechnungen in den Jahren 2018 bis 2020 vorgesehen. Um den Marktbesickern den Umzug auf den Kornmarkt früher zu ermöglichen und die Einschränkungen für die Anlieger und Kunden möglichst gering zu halten, ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 25.000 € erforderlich. Ansonsten müssen Anlieger, Kunden und Marktbesicker, warten, bis der Kornmarkt und die Roßstraße entgegen der bisherigen Erwartungen voraussichtlich erst ab Frühjahr 2019 genutzt werden kann.

Um materielle und immaterielle Schäden von der Gemeinde abzuwenden wird es erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel für die Maßnahme bereitzustellen. Sofern keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wird es innerhalb der nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommen. Voraussichtlich werden hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). Ergänzend wird es im Falle keiner ergänzenden Mittelbereitstellung voraussichtlich zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Daher ist die überplanmäßige Bereitstellung einer VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 25.000 € nötig.

Der überplanmäßige Bedarf kann durch die VE der Maßnahme INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental gedeckt werden. Dort ist eine VE zu Lasten 2019 in Höhe von 50.000 € vorhanden, von denen bereits 25.000 € zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfs bei der Mobilitätsstation Bahnhof (s. oben) dienen sollen. Die restlichen 25.000 € der Verpflichtungsermächtigung können somit zur Deckung der VE-üpl bei der Roßstraße herangezogen werden.

### Zu g)

In den Sitzungen vom 07.12.2017 und 15.02.2018 wurden die infrastrukturellen Defizite der Brückenbauwerke der Stadt Bad Kreuznach beschrieben und erläutert.

In der am 17.05.2018 im Ausschuss vorgestellten Prioritätenliste ist der Löwensteg auf Grund seiner Lage und des immens schlechten Zustands an erster Stelle.

Bereits eine im Jahr 2009 erfolgte Bauwerksprüfung durch ein Ingenieurbüro führte zu einem schlechten Ergebnis mit der Note 3,0.

In den Folgejahren wurde der Löwensteg, wegen der fehlenden politischen Weichenstellungen bezüglich einer möglichen West-Ost-Verbindung und deren Konzeptionierung, nicht verstärkt angegangen und immer wieder mit o.g. Begründung geschoben und vertagt.

Eine Bauwerksprüfung in 2016 durch ein weiteres Ingenieurbüro ergab eine Note von 3,5.

In den Maßnahmenempfehlungen dieser Prüfung wird der Prüfturnus von 6 Jahren auf jährlich herabgesetzt, was für die Stadt eine zusätzliche finanzielle Belastung von ca. 10.000 € pro Jahr nur für diese eine Brücke bedeutet.

Diese nunmehr jährlich durchzuführende Prüfung wurde in 2017 durch den verwaltungsinternen Bauwerksprüfer durchgeführt. Hier ergaben sich weitere Schäden, was zur derzeitigen Benotung 3,6 führte.

Als Grundlage für weitere Schritte, sowie zur Ermittlung evtl. vorhandener Tragreserven wurde eine Nachrechnung des Löwenstegs durch ein Ingenieurbüro beauftragt.

Das Ergebnis dieser Nachrechnung liegt nun seit 25.06.2018 vor und weist eine Ausnutzung von bis zu 98 % am gesunden Querschnitt aus.

Ende September 2018 wird die jährliche Prüfung des Löwenstegs durchgeführt, in deren Rahmen genaue Querschnittmessungen durchgeführt werden bzw. der Verlust an Tragquerschnitt an relevanten Stellen ermittelt wird.

**Im Zuge dieser Prüfung bzw. im Rahmen der Ergebnisauswertung kann es zur Entscheidung kommen, das Bauwerk für den Verkehr zu sperren, um keinen weiteren Lasteintrag zu generieren.**

**Ein gesunder Querschnitt ist augenscheinlich jedoch in großen Bereichen (siehe angehängtes Bildmaterial) nicht mehr gegeben, was einen Ersatz / Provisorium bis zur letztlichen politischen Willensbildung im Umgang mit der innerstädtischen Entlastungsstraße und allen anschließenden Verkehrswegen erforderlich macht.**

Alternativ kann bis dahin auch über einen kompletten Ausfall des Löwenstegs als Wegbeziehung nachgedacht werden, da in unmittelbarer Nähe die Ochsenbrücke zur Bahnquerung nutzbar ist.

**Es besteht hier akuter Handlungs- und Planungsbedarf.**

Um die Planung für ein Ersatzbauwerk und den Ausfall des Löwenstegs so kurz wie möglich zu halten, empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer VE zu Lasten des HH-Jahres 2019 in Höhe von 200.000 € und für 2020 in Höhe von 50.000 € sowie den entsprechenden Auszahlungsansätzen zur Planung und Errichtung eines Brückenprovisoriums als Ersatzbauwerk für den Löwensteg.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Die Deckung der VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 kann durch einen Minderbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen bei den Maßnahmen

- INV-54110-244, Erschließungsstraße im B-Plangebiet Bosenheimer Straße, B 248, Riegelgrube in Höhe von 150.000 € und
- INV-54110-506, Barrierearmer Umbau Scheunenplatz – Stt. Winzenheim in Höhe von 50.000 €

gedeckt werden, da die VEs höchstwahrscheinlich nicht mehr in Anspruch genommen werden.

**Zu h)**

Weiter soll auch der Radweg am Bahndamm in Planig errichtet werden.

Hier handelt es sich um eine neue Maßnahme, weshalb noch keine Haushaltsmittel vorgesehen sind. Jedoch drängt der LBM auf die Umsetzung der Maßnahme.

Zur Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2019 wird eine VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 90.000 € außerplanmäßig benötigt.

Die Deckung kann durch die Maßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten“ erfolgen, da dort eine VE in Höhe von 130.000 € vorliegt. Diese wird voraussichtlich nicht benötigt. Von den vorhandenen 130.000 € können 40.000 € zur Deckung der VE-üpl beim Mobil- und Infopunkt (s. oben) beitragen. Die restlichen 90.000 € können daher den außerplanmäßigen Bedarf beim Radweg Bahndamm Planig decken.



öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Stadtbauamt 60 / 600	Datum 26.07.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) <b>18/258</b>
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		Sitzungstermin 09.08.2018

Betreff

**Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten des Stadtbauamtes für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2018**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Finanzausschuss und dem Stadtrat, den beigefügten Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten für den 1. Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres 2018 des Stadtbauamtes zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 09.08.2018	TOP 9
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

--

Problembeschreibung / Begründung

Der Entwurf des Ergebnishaushaltes und der Investitionsübersichten des Stadtbauamtes mit Aufteilung der Investitionsmaßnahmen auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 und spätere Jahre sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Entwurf des Ergebnishaushaltes

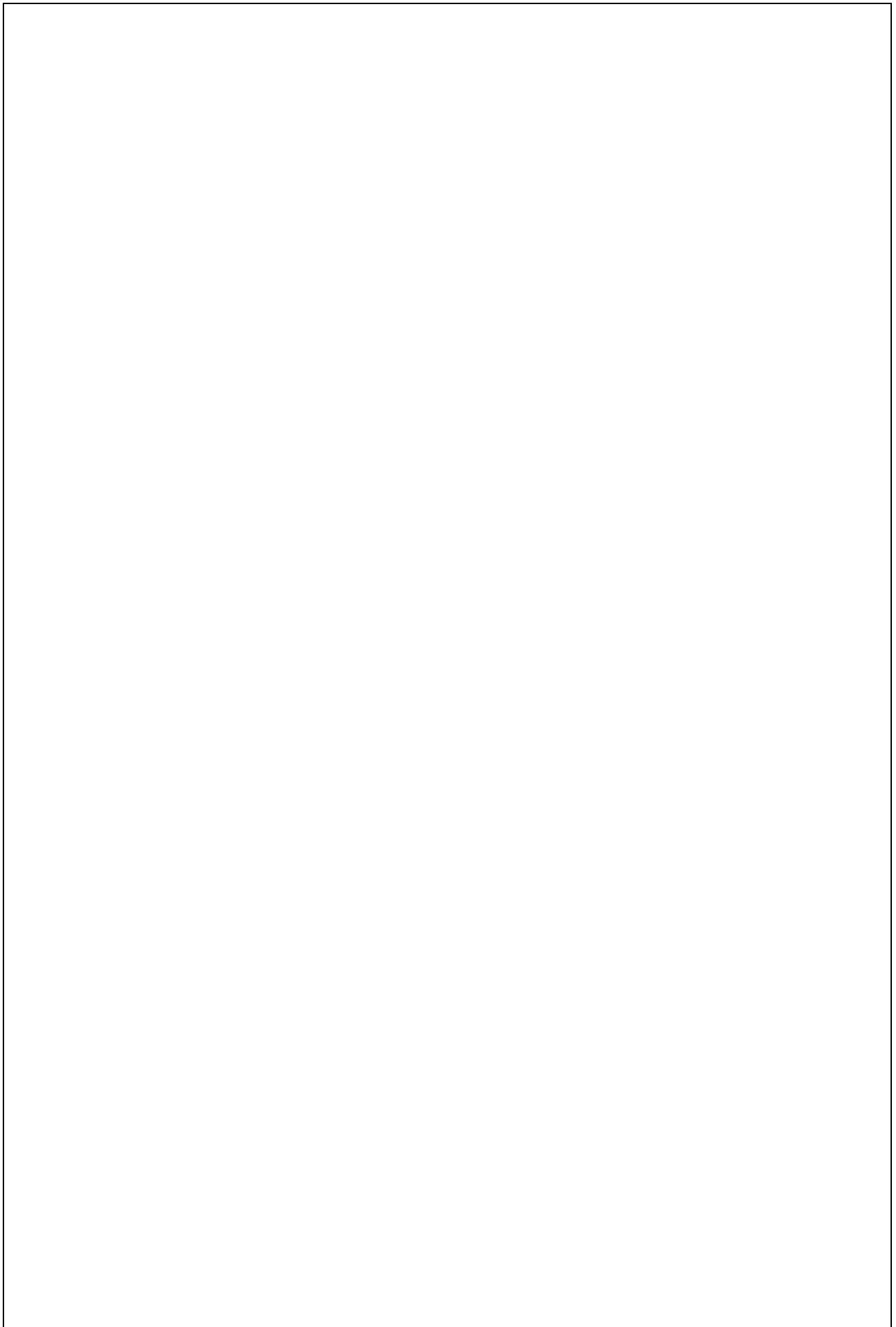
Entwurf der Investitionsübersichten

Sichtvermerke der Dezenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:



öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
6/610	25.07.2018	18/259
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018	

Betreff

**Antrag der CDU ‚Verbesserung Kurhausstraße‘  
Verkehrs- und Gestaltungskonzept Kurhausstraße**

Inhalt der Mitteilung:

Im Rahmen des Förderprogrammes Aktive Stadt hat die Verwaltung für den Bereich Mühlen-  
teich/Nahebrücke das Büro Stadt-Land-plus mit einem Verkehrskonzept beauftragt. Die Ergebnis-  
se wurden bereits im Ausschuss vorgestellt.

Ziel der Planungsaufgabe war es, die Probleme und Konflikte, insbesondere zwischen dem Park-  
Suchverkehr, dem Fußgänger- und Radverkehr zu lösen. Aufgrund der oft engen Straßenquer-  
schnitte kommt es häufig zu gefährlichen und unübersichtlichen Situationen. Zu beachten waren  
auch die unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Verkehrsteilnehmern:  
Spaziergänger, Radfahrer, Senioren und gehbehinderte Menschen mit Rollatoren, Menschen im  
Rollstuhl, Lieferverkehr und Park- und Suchverkehr.

In einem ersten Schritt soll im Rahmen eines Pilotprojektes der südlichen Zufahrtbereichs der  
Kreuznacher Neustadt – Historischer Stadtkern mit einer elektrischen, versenkbaren Polleranlage  
geregelt werden.

Der vorgesehene Standort ist an der Pauluskirche/Auffahrt zur Nahebrücke geplant.

Über entsprechende Zufahrtberechtigungen wie zum Beispiel, durch sogenannte Transponder,  
oder Telefonzugangsnummern kann die Zufahrt geregelt und der Park-Suchverkehr ausgeschlos-  
sen werden.

Die Verwaltung erarbeitet auf Grundlage dieses Konzeptes zurzeit entsprechende Umsetzungs-  
strategien im Hinblick auf die Klärung technischer und rechtlicher Voraussetzungen und zum The-  
ma der Zufahrtberechtigungen.

Die baulichen Kosten für diese Anlage belaufen sich nach einer ersten Schätzung auf 50.000 Eu-  
ro. Die Maßnahme soll voraussichtlich im Jahr 2019 umgesetzt werden.

Flankierend wurde auch der Bereich der Kurhausstraße bis Badeallee betrachtet. Hierbei wurde  
festgestellt, dass insbesondere auch die Kurhausstraße durch den Park- Suchverkehr stark belas-  
tet wird. Problematisch dabei ist, dass die Kurhausstraße eigentlich als Flaniermeile hauptsächlich  
den Fußgängern als eine attraktive Verbindung von der Innenstadt zum Kurpark und Kurgebiet mit  
seinen Naherholungseinrichtungen dienen soll. Neben diesen Funktionen erschließt die Kurhaus-

straße aber auch zahlreiche Wohn-, Pflege-, Senioreneinrichtungen und Dienstleister, sodass es auch hier durch den Anliefer- und den Besucherverkehr zu gefährlichen Situationen kommen kann. Menschen, die auf Rollstühle oder Rollatoren angewiesen sind, haben auf diese Problematik in diversen Anliegerversammlungen hingewiesen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nach einer noch festzulegenden Testphase für das Pilotprojekt ‚Poller an der Pauluskirche‘ auch die Zufahrt für die Kurhausstraße durch einen Poller des gleichen Systems im Bereich des Bäderhauses (Das Verkehrs- und Gestaltungskonzept wird in der Sitzung ausführlich erläutert) zu regeln.

Das Konzept sieht vor, dass zukünftig nur noch die Anwohner und definierte Nutzergruppen ausschließlich über die Zufahrt am Bäderhaus in die Kurhausstraße ein- und ausfahren können. Der Park-/Suchverkehr wird damit ausgeschlossen und auf den zentralen Parkplatz auf dem Fürstenhofplatz geleitet.

Aufgrund der Kosten (analog zu dem Poller an der Pauluskirche: geschätzt 50.000 Euro) und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand schlägt die Verwaltung vor, diesen Poller erst im Jahr 2020 zu installieren und hierfür entsprechende Mittel im Haushalt zu veranschlagen.. Im Vorgriff auf diese Maßnahme könnten – sofern die Haushaltslage dies zulässt – einige Bänke, Fahrradständer und Pflanzbehälter aufgestellt werden und dafür entsprechende Stellplätze entfallen.

Mittelfristiges Ziel wäre es, nach Installation des Pollers am Bäderhauses, die Kurhausstraße schrittweise gestalterisch aufzuwerten. Dies bedeutet Austausch der vorhandenen Leuchten, Aufstellung von zusätzlichen Sitzgelegenheiten sowie entsprechender Pflanzbehälter wie auf Kornmarkt und Nahebrücke geplant.

Nach Abschluss aller geplanter Großbauvorhaben in der Kurhausstraße z.B. (Augustaklinik) könnte der notwendige Belagswechsel (barrierefrei, Beseitigung der Unebenheiten) durchgeführt werden. Entsprechende Fördermöglichkeiten werden zurzeit geprüft.

#### Anlage

- Antrag der CDU

Kopien  
1. Fr. OB  
2. Stadt

CDU Fraktion Fraktionsvorsitzender Werner Klopfer

Frau Oberbürgermeisterin  
Dr. Heike Kaster-Meurer  
Stadtverwaltung  
Hochstraße 48  
55545 Bad Kreuznach



16.10.2017

**Antrag: Verbesserung Kurhausstraße**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Situation in der Kurhausstraße ist für Anwohner und Besucher unserer Stadt gleichermaßen unbefriedigend. Fußgänger, Autofahrer, Fahrradfahrer begegnen sich in ungeordneter Form, es findet viel zu viel Suchverkehr dort statt, die Baustelle Müller ist seit Jahren ein Verkehrshindernis und es ist nicht abzusehen, wann sie zu Ende sein wird. Weitere Baustellen in diesem Gebiet werden wohl in den nächsten Jahren entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist eine grundsätzliche Lösung für die Kurhausstraße im Moment sicher nicht opportun, wir meinen jedoch, dass Zwischenlösungen gefunden werden müssen, um die Situation für die Beteiligten zu verbessern. Daher schlagen wir folgendes vor:

1. Einbau eines Pollers an der Ecke Dr.-Alfons-Gamp-Straße – Kurhausstraße mit dem Ziel, dass nur noch Anwohner mit Berechtigung diesen Poller bedienen und somit in die Kurhausstraße einfahren können.
2. Fahrradfabrikenbot, da die Fahrradfahrer mit die größte Belastung in dieser Straße für die zahlreichen Fußgänger darstellen. Die Fahrradfahrer können auch in der Kaiser-Wilhelm-Straße und dann über die Rossstraße Ihren Weg finden.
3. Aufstellung von einigen Ruhebänken, damit die zahlreichen älteren Bewohner dieses Gebietes (u. a. Kurstift) in der Straße verweilen können.
4. Beseitigung fast aller Poller, die unnötig sind, optisch hässlich und auch für den gesamten Fußgängerverkehr hinderlich.
5. Bepflanzung an einigen Stellen, um die Straße optisch aufzuwerten. Die Pflanzen sollten dabei in Pflanzkästen erfolgen, damit sie auch wieder bei späteren Baumaßnahmen verändert werden können.

Um diese Maßnahmen möglich zu machen, stellen wir den Antrag einen Haushaltsansatz von 25.000 € in den laufenden Haushalt einzustellen. Ob diese Einstellung investiv oder im Ergebnishaushalt erfolgen soll, bitten wir die Verwaltung zu überprüfen und vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Werner Klopfer

Gez. Helmut Kreis

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Recht und Ordnung 301/Abteilung Bauverwaltung und Bauaufsicht 600	Datum 24.07.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/260
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		09.08.2018
Stadtrat		30.08.2018

**Gebührenordnung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen  
-Anhörung-**

Beschlussvorschlag  
Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat über den als Anlage beigefügten Entwurf einer Neufassung der Gebührenordnung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen zu beraten (§ 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz) und diesem zuzustimmen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	Sitzung am 09.08.2018	TOP 11
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Bad Kreuznach hat aufgrund eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses mit dem Betriebsführungsvertrag vom 24.07.2015 die Bewirtschaftung der öffentlich gewidmeten Parkflächen ab 01.07.2015 der Gesellschaft für Beteiligung und Parken in Bad Kreuznach mbH übertragen. Die nicht öffentlich gewidmeten Parkflächen wurden ebenfalls aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses mit Pachtvertrag vom 24.07.2015 ab 01.07.2015 an die Gesellschaft für Beteiligung und Parken in Bad Kreuznach mbH verpachtet.

Die Gebühren der öffentlich gewidmeten Parkflächen werden durch die „Gebührenordnung der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen“ geregelt, welche von der Stadtverwaltung erlassen wird. Die Betreiberin ist an die Verwaltung mit dem Wunsch einer Neufassung der Gebührenordnung herangetreten. Zu dieser Neufassung der Gebührenordnung ist der Stadtrat gem. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz iVm § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren zu hören.

Neu eingeführt werden sollen:

in § 1 Absatz 2 ein Höchstbetrag an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 2,00 € (außer Ringstraße und Roßstraße),

in § 2 auf allen Parkflächen außer Obere Mannheimer Straße, Ringstraße und Roßstraße eine Kurzparkertaste (12 Minuten à 0,20 €),

in § 3 auf den Parkflächen Dialysezentrum und Kirschsteinanlage die Möglichkeit der Zahlung mit der Payment-App „Parken in Bad Kreuznach“ sowie

in § 4 das kostenfreie Parken von max. 2 Stunden Dauer für Elektro-Autos mit E-Kennzeichen auf allen Parkflächen außer Ringstraße und Roßstraße.

Geändert wurden ebenfalls die Bezeichnungen der Tarifzonen (bislang Tarifzonen A, B und C, nun Tarifzonen 2, 3 und Sondertarife; Tarifzone 1 beinhaltet die beschränkten Parkflächen und Parkhäuser, welche nicht in der Gebührenordnung geregelt sind).

Weggefallen sind die Parkflächen Eiermarkt und Schöffentraße der bisherigen Tarifzone A (neue Tarifzone 2), hinzugekommen sind die Parkflächen in der Bosenheimer Straße in der neuen Tarifzone 3 (frühere Tarifzone B).

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:



## Gebührenordnung

der Stadtverwaltung Bad Kreuznach über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen in der Stadt Bad Kreuznach vom XX.XX.2018

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), sowie der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach nach Anhörung des Stadtrates vom XX.XX.2018 die folgende Gebührenordnung:

### § 1

(1) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarife:

#### 1. Tarifzone 2:

Beinde, Bourger Platz, Dialysezentrum, Gymnasialstraße, Hochstraße, Holzmarkt, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kirschsteinanlage, Planiger Straße, Poststraße, Ringstraße (Diakonie), Schlossplatz, Stadthaus, Viktoriastraße

Tagtarif:	Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,	30 min.	0,50 €
	Sa.	08:00-18:00 Uhr,	30 min.	0,50 €
	So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,	60 min.	0,50 €
	Höchstbetrag an So. u. Feiertagen	08:00-18:00 Uhr,		2,00 €
	Kurzparkertaste	08:00-20:00 Uhr,	12 min.	0,20 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 30 Minuten.

#### 2. Tarifzone 3:

Obere Mannheimer Straße, Bosenheimer Straße

Tagtarif:	Mo.-So.	08:00-20:00 Uhr,	60 min.	0,50 €
	Höchstbetrag an So. u. Feiertagen	08:00-20:00 Uhr,		2,00 €
	Kurzparkertaste	08:00-20:00 Uhr,	12 min.	0,20 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 60 min.

### 3. Sondertarife:

Roßstraße

Tag-/Nachtтарif Roßstraße:	Mo.-So.	08:00-08:00 Uhr,	30 min.	1,00 €
	Höchstparkdauer	08:00-08:00 Uhr,		30
min.				
	Ausnahme an den Markttagen			Dienstag und Freitag

(2) An Sonn- und Feiertagen wird auf allen Parkflächen mit Ausnahme der Parkflächen Ringstraße und Roßstraße die Tageshöchstgebühr auf 2,00 Euro festgelegt.

#### § 2

Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des Kurzzeitparkens zu 0,20 Euro pro 12 Minuten mittels Kurzparkertaste eingeführt. Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Obere Mannheimer Straße, Ringstraße und Roßstraße.

#### § 3

Auf den Parkflächen Dialysezentrum und Kirschsteinanlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung die Payment-App „Parken in Bad Kreuznach“ zur Verfügung gestellt.

#### § 4

Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des kostenfreien Parkens für maximal 2 Stunden, mittels Parkscheibe, für Elektroautos mit E-Kennzeichen eingeführt (an den Parkscheinautomaten ist ein grünes Hinweisschild angebracht). Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Ringstraße und Roßstraße. Diese Regelung kann jederzeit vom Betreibenden zurückgenommen werden.

#### § 5

Diese Gebührenordnung tritt am 15.09.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.12.2015 außer Kraft.

bisher	neu																																				
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>																																				
Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:	(1) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:																																				
<b>1. Zone A:</b> Beinde, Bourger Platz, Diakonie, Dialysezentrum, Eiermarkt, Gymnasialstraße, Hochstraße, Holzmarkt, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kirschsteinanlage, Poststraße, Schloßplatz, Schöffenstrasse, Stadthaus, Viktoriastraße, Planiger Straße auf	<b>1. Tarifzone 2:</b> Beinde, Bourger Platz, Dialysezentrum, Gymnasialstraße, Hochstraße, Holzmarkt, Kaiser-Wilhelm-Straße, Kirschsteinanlage, Planiger Straße, Poststraße, Ringstraße (Diakonie), Schlossplatz, Stadthaus, Viktoriastraße																																				
Tagtarif: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Mo.-Fr.</td> <td>08:00-20:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>30 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>Sa.</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>30 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>So. u. Feiertag</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>60 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> </table>	Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,	30 min.	0,50 €	Sa.	08:00-18:00 Uhr,	30 min.	0,50 €	So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,	60 min.	0,50 €	Tagtarif: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Mo.-Fr.</td> <td>08:00-20:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>30 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>Sa.</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>30 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>So. u. Feiertag</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>60 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Höchstbetrag an</td> </tr> <tr> <td>So. u. Feiertagen</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kurzparkertaste</td> </tr> <tr> <td>12 min.</td> <td>08:00-20:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0,20 €</td> </tr> </table>	Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,	30 min.	0,50 €	Sa.	08:00-18:00 Uhr,	30 min.	0,50 €	So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,	60 min.	0,50 €	Höchstbetrag an		So. u. Feiertagen	08:00-18:00 Uhr,		2,00 €	Kurzparkertaste		12 min.	08:00-20:00 Uhr,		0,20 €
Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,																																				
30 min.	0,50 €																																				
Sa.	08:00-18:00 Uhr,																																				
30 min.	0,50 €																																				
So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,																																				
60 min.	0,50 €																																				
Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,																																				
30 min.	0,50 €																																				
Sa.	08:00-18:00 Uhr,																																				
30 min.	0,50 €																																				
So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,																																				
60 min.	0,50 €																																				
Höchstbetrag an																																					
So. u. Feiertagen	08:00-18:00 Uhr,																																				
	2,00 €																																				
Kurzparkertaste																																					
12 min.	08:00-20:00 Uhr,																																				
	0,20 €																																				
Die Abrechnung erfolgt wochentags in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 30 Minuten.	Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 30 Minuten.																																				
<b>2. Zone B:</b> Obere Mannheimer Straße auf																																					
Tagtarif: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Mo.-Fr.</td> <td>08:00-20:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>60 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>Sa.</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>60 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> <tr> <td>So. u. Feiertag</td> <td>08:00-18:00 Uhr,</td> </tr> <tr> <td>60 min.</td> <td>0,50 €</td> </tr> </table>	Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,	60 min.	0,50 €	Sa.	08:00-18:00 Uhr,	60 min.	0,50 €	So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,	60 min.	0,50 €																									
Mo.-Fr.	08:00-20:00 Uhr,																																				
60 min.	0,50 €																																				
Sa.	08:00-18:00 Uhr,																																				
60 min.	0,50 €																																				
So. u. Feiertag	08:00-18:00 Uhr,																																				
60 min.	0,50 €																																				

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 60 Minuten.

### 3. Zone C: Roßstraße

Tag-/Nachttarif:	Mo.-So.	08:00-08:00 Uhr,
	30 min.	1,00 €

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab 1,00 € pro 30 Minuten.

Höchstparkdauer ist auf 30 min. begrenzt.

Ausnahme an den Markttagen dienstags und freitags.

### 2. Tarifzone 3:

Obere Mannheimer Straße, Bosenheimer Straße

Tagtarif:	Mo.-So.	08:00-20:00 Uhr,
	60 min.	0,50 €

Höchstbetrag an		
So. u. Feiertagen	08:00-20:00 Uhr,	2,00 €

Kurzparkertaste	08:00-20:00 Uhr,	0,20 €
12 min.		

Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten nach dem Maßstab von 0,50 € pro 60 min.

### 3. Sondertarife:

Roßstraße

Tag-/Nachttarif Roßstraße:	Mo.-So.	08:00-08:00 Uhr,
	30 min.	1,00 €

Höchstparkdauer 08:00-08:00 Uhr,  
30 min.

Ausnahme an den Markttagen  
Dienstag und Freitag

(2) An Sonn- und Feiertagen wird auf allen Parkflächen mit Ausnahme der Parkflächen Ringstraße und Roßstraße die Tageshöchstgebühr auf 2,00 Euro festgelegt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 26.05.1993 in der Fassung vom 10.11.2005 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des Kurzzeitparkens zu 0,20 Euro pro 12 Minuten mittels Kurzparkertaste eingeführt. Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Obere Mannheimer Straße, Ringstraße und Roßstraße.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Auf den Parkflächen Dialysezentrum und Kirschsteinanlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung die Payment-App „Parken in Bad Kreuznach“ zur Verfügung gestellt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Auf allen Parkflächen wird die Möglichkeit des kostenfreien Parkens für maximal 2 Stunden, mittels Parkscheibe, für Elektroautos mit E-Kennzeichen eingeführt (an den Parkscheinautomaten ist ein grünes Hinweisschild angebracht). Ausgenommen von der Regelung des Satzes 1 sind die Parkflächen Ringstraße und Roßstraße. Diese Regelung kann jederzeit vom Betreibenden zurückgenommen werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 15.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.12.2015 außer Kraft.</p>